

stoffen umgehen, hat nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49) zu erfolgen.

(2) Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Brandschutzes sind in allen Betrieben gemäß Abs. 1 Feuerwehren entsprechend der Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I S. 125) zu bilden.

(3) Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht sind innerhalb von Umfüllstellen, Aufbewahrungs- und Lagerplätzen verboten. Das Verbot ist durch Hinweisschilder kenntlich zu machen. Der Umgang mit Feuer ist nur in dem durch diese Anordnung festgelegten Umfang zulässig.

(4) Wird in Betrieben und auf Baustellen mit bituminösen Straßenbaustoffen umgegangen, so ist durch den Betriebsleiter zu sichern, daß geeignete Löschmittel und Feuerlöschgeräte bereitgestellt werden.

(5) Die Wartung von Anlagen zum Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen darf nur Werkträgern über 18 Jahre übertragen werden, die mit dieser Anordnung vertraut sind. Sie müssen die Gefahren beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten kennen und mit den Maßnahmen zur Brandbekämpfung vertraut sein

§ 15 Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Absätze 1 bis 7, der §§ 7, 9, 10 Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 12 und 14 Absätze 1 bis 4 sind die zentralen Brandschutzorgane zuständig.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 5 am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 5 tritt, soweit es sich um neue Behälter handelt, am 1. Januar 1964 in Kraft. Gebrauchte Behälter sind bei der Reinigung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 — spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1965 — mit einem Lüftungsloch zu versehen.

Berlin, den 10. Juli 1963

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anlage

zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386

Einteilung der bituminösen Straßenbaustoffe

1. Zu den kalt zu verarbeitenden Stoffen gehören:

Art des Straßenbaustoffes	Feuer- gefährl.	Explo- sionsge- fährlich	Gesund- heits- schädlich
a) Steinkohlen-Kaltteer TGL 2839-56	ja	ja	ja
11 Kaltbitumen TGL — Entwurf September 1962 —	ja	ja	ja
:) Braunkohlen-Kaltteer TGL - z. Z. noch ohne Nummer —	ja	ja	ja
1) Bituminöse Voranstrichstoffe TGL — z. Z. noch ohne Nummer —	ja	ja	ja
Beton- Nachbehandlungsmittel TGL — z. Z. noch ohne Nummer —	ja	ja	ja

2. Zu den heiß zu verarbeitenden Stoffen gehören:

Art des Straßenbaustoffes	Feuer- gefährl.	Explo- sionsge- fährlich	Gesund- heits- schädlich
a) Verschnittbitumen TGL 2836-56	ja	ja	ja
b) Steinkohlen-Straßen- teer TGL 2838-56	ja	nein	nein
■ Braunkohlen-Straßen- teer TGL 2838-56	ja	nein	nein
1) Pflaster- Fugenvergüßmasse TGL - z. Z. noch ohne Nummer —	gering	nein	gering
:) Beton- Fugenvergüßmasse TGL - z. Z. noch ohne Nummer —	gering	nein	gering

Berichtigung

Das Amt für Wasserwirtschaft weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II S. 281) wie folgt zu berichtigen ist:

Bei dem § 67 muß es nicht „Zu § 40 des Wassergesetzes“, sondern „Zu § 41 des Wassergesetzes“ heißen.